



## **Arbeitskreis Krankenhäuser in der Landesstelle Berlin für Suchtfragen e.V.**

### **Protokoll des Arbeitskreises vom 04. November 2015**

#### **„Vernetzung in der Suchtkrankenhilfe“ \*)**

Referent: der vorgesehene Referent hatte leider abgesagt

Es hatte sich eine „gewichtete“ Teilnehmerzahl aus beruflicher Suchthilfe und ehrenamtlicher Sucht-Selbsthilfe zusammengefunden, sodass wir das Vernetzungsthema in der Suchtkrankenhilfe weiterführen konnten.

Wir hatten im Oktober herausgearbeitet, dass die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Suchtkrankenhilfe und der Sucht-Selbsthilfe verbessert werden muss. Als Voraussetzung u.a. haben wir die Weiterbildung der Suchtkrankenhilfe über die Sucht-Selbsthilfe durch die Selbsthilfeverbände herausgefunden.

Unser heutiges Hauptthema war die Behandlungsdauer und die durch die Vergütung der Krankenkassen entstehende durchschnittliche Therapiedauer.

Im Durchschnitt werden für eine stationäre Entzugsbehandlung ca. 7 – 10 Tage von den Krankenkassen bewilligt. Nach medizinischen Erkenntnissen ist dies in vielen Fällen ein unter den heutigen Bedingungen ein ausreichender Zeitraum – besser wäre ein Zeitraum von 14 Tagen. „Kürzer ist ja auch billiger, so scheint es ...“ (Zitat Trockenpresse/Nr.5/2015 S.16)

„Leider müssen wir seit Jahren feststellen, dass eine Vielzahl an Patienten die für sie notwendige und medizinisch sinnvolle Behandlungsdauer nicht mehr ausschöpfen, sich also früher und dann meist gegen ärztlichen Rat entlassen lassen.“ (Zitat Frau Dr. Ute Keller – Trockenpresse S.17)

**„Qualifizierter Entzug:“** ...“ist eine suchtpsychiatrische bzw. suchtmmedizinische Akutbehandlung, die über körperliche Entgiftung hinausgeht. Grundsätzlich erfolgt eine Behandlung der Intoxikations- und Entzugssymptome und eine Diagnostik und Behandlung der psychischen und somatischen (was sich auf den Körper bezieht; körperlich) Begleit- und Folgeerkrankungen. Essentiell für eine qualifizierte Entzugsbehandlung sind ... Förderung der Änderungsbereitschaft, der Änderungskompetenz und der Stabilisierung der Abstinenz...“ (Zitat S3-Leitlinien S.63 Tabelle 1; Ziffer 3.2.1)

„Qualifizierter Entzug, bei dem auch psychotherapeutische Behandlung und Vorbereitung für die Nachsorge zum Tragen kommt, dauert mindesten 14 Tage.“ (Zitat PD Dr. Peter Neu – Trockenpresse S.17) Dies ist die sinnvolle Therapie und erleichtert die Vermittlung ins System.

**„Körperliche Entgiftung“:** „eine körperliche Entgiftung umfasst die Behandlung von Alkoholintoxikationen mit körperlich-neurologischen Ausfallerscheinungen und/oder von Alkoholentzugssymptomen, wie sie bei einem relevanten Anteil der alkoholabhängigen Patienten auftreten können...“ (Zitat Tabelle 1 s.o.)

**„Entzugsbehandlung“** wird im Allgemeinen und in den Leitlinien übergreifend für alle Formen einer Alkoholintoxikation/- entzuges verwendet, schließt also sowohl die körperliche Entgiftung, als auch den qualifizierten Entzug ein.

**„Überbrückungsangebote“:** Vorleistungen der Kliniken um einen nahtlosen Übergang zu vermitteln.

Die kurze Verweildauer in den Kliniken sorgt dafür, dass in den Rehabilitationseinrichtungen an der Therapie noch „nachgearbeitet“ werden muss.

Dankenswerter Weise machen sich Frau Heidt-Müller und die Trockenpresse an die Arbeit, in einer Artikelserie die Ober- und Chefarzte der Kliniken in gezielten Fragen zu unserem Thema zu befragen und ihre Antworten zu veröffentlichen. Eine Befragung der Sucht-Selbsthilfe-Verbände sollte sich anschließen.

Berlin, den 05. November 2015

gez. Ulrich Breckheimer  
I.O.G.T.

\*) Danke Frau Heidt-Müller und die Trockenpresse für die griffige Titelfindung